

// Auf den Punkt gebracht.

Generalverdacht für
Geschäftsführer:
Fahrtenbuch wird Pflicht

→ [mehr dazu auf Seite 5](#)



Nutzen Sie die Gelegenheit zu einem persönlichen Gespräch. Wir freuen uns auf Ihre Nachricht und werden uns zeitnah mit Ihnen in Verbindung setzen.

→ [Kontakt](#)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Anforderungen an Unternehmen steigen weiter – rechtlich, steuerlich und organisatorisch. Umso wichtiger ist es, Entwicklungen frühzeitig einzuordnen und die richtigen Konsequenzen für die Praxis daraus abzuleiten.

In dieser Ausgabe beleuchten wir ein Thema, das viele Geschäftsführer unmittelbar betrifft: die verschärften Anforderungen an den Nachweis der betrieblichen Fahrzeugnutzung. Unser Leitartikel zeigt, warum eine saubere Dokumentation zunehmend unverzichtbar wird.

Zugleich geben wir Ihnen auf Seite 3 einen Einblick in unsere eigene Kanzleientwicklung. Dort berichten wir über unsere Auszeichnung mit dem Siegel von Data Security für allerhöchsten Datenschutz. Sie steht für unseren Anspruch, Innovation und Vertraulichkeit konsequent zusammenzudenken.

Wir wünschen Ihnen eine informative Lektüre und stehen Ihnen bei Fragen gerne persönlich zur Verfügung.

Ihr Team der

Hans M. Klein + Partner mbB

// In dieser Ausgabe.

AUS DER KANZLEI:

Auszeichnung für das, was man nicht auf den ersten Blick sieht **03**

SHORTNEWS:

Abgeltungsteuer oder persönlicher Steuersatz? Einkünfte aus sogenannten Krypto-Lending von Bitcoins **04**

Privates Wohnmobil verkauft: Gewinn ist nicht zu versteuern **04**

Wirtschafts-Identifikationsnummer: Angabe im Impressum **04**

Künstliche Intelligenz im Unternehmen: Was jetzt verpflichtend wird **04**

NEWS:

Generalverdacht für Geschäftsführer: Fahrtenbuch wird Pflicht **05**

TOPTHEMA:

Gewerbesteuer: Erstattungszinsen sind steuerpflichtige Betriebseinnahmen **07**

NEWS:

Erleichterungen bei der Nachhaltigkeitsberichterstattung **08**

Abfindung einer GGf-Pensionszusage in der Krise der GmbH muss keine vGA sein **09**

Einkommensteuer: Thesaurierungsbesteuerung nach § 34a EStG: Besonderheiten für Mitunternehmer **10**

INNOVATIONEN:

Alles aus Technik, Unternehmertum und Wissenschaft **11**

// Aus der Kanzlei.

Auszeichnung für das, was man nicht auf den ersten Blick sieht

Digitalisierung ist heute in aller Munde. KI, Automatisierung, moderne Zusammenarbeit, schnelle Prozesse — all das gehört längst zu einer zukunftsfähigen Kanzlei dazu. Was dabei aber oft weniger sichtbar ist: Die digitale Welt funktioniert nur dann wirklich gut, wenn auch Sicherheit, Datenschutz und Vertraulichkeit auf demselben hohen Niveau mitwachsen.

Umso mehr freuen wir uns, dass unsere Kanzlei jetzt mit dem **Siegel von Data Security für allerhöchsten Datenschutz** ausgezeichnet wurde.

Diese Auszeichnung bedeutet uns viel. Nicht, weil sie schön aussieht, sondern weil sie bestätigt, was für uns seit Jahren selbstverständlich ist: Wer mit sensiblen Mandantendaten arbeitet, muss Innovation und Schutz immer zusammendenken.

Deshalb haben wir in den vergangenen Jahren bewusst viel investiert. Unser **Microsoft-365-Tenant wurde DSGVO-konform aufgesetzt** — in mehreren intensiven Beratungseinheiten und mit dem klaren Ziel, moderne digitale Zusammenarbeit sicher und sauber zu ermöglichen. Ein wichtiger Effekt daraus: Wir können unsere **hausteigene KI-Lösung** in einer kontrollierten eigenen Umgebung hosten und sind nicht auf externe Serverlandschaften oder beliebige Drittanbieter angewiesen.

Auch bei unserer Infrastruktur setzen wir auf einen hohen Standard. Unsere Server laufen im **DATEV-ASP**, also in der professionellen Hosting-Umgebung der DATEV. Das ist sicherlich nicht immer die günstigste Lösung, aber für uns die richtige. Ausschlaggebend sind die **hohe Verfügbarkeit**, der verlässliche Betrieb ohne klassische Installationspausen und natürlich der hohe Sicherheitsanspruch. Gerade bei sensiblen Daten ist es für uns ein starkes

Signal, auf eine Umgebung zu setzen, die genau für diesen Anspruch gebaut wurde.

Hinzu kommen zahlreiche weitere Schutzmaßnahmen im Alltag: **verschlüsselte lokale Festplatten, Zwei-Faktor-Authentifizierung** für sensible Anwendungen wie Server und Microsoft 365 sowie eine abgesicherte E-Mail-Kommunikation per **TLS über Hornet Security**, das zugleich unsere Firewall betreut. Und die ist bei uns bewusst streng eingestellt. Unbekannte externe Absender werden zunächst blockiert und erst nach Prüfung freigegeben. (...)

...

Lesen Sie den vollständigen Artikel unter:

→ [Weiterlesen](#)

DATA
SECURITY

MS365

Siegel

2026

H/M/K

Lesen Sie die Artikel online weiter!

Möchten Sie mehr erfahren?
Mit einem Klick auf die Links gelangen Sie zu dem Bereich "News" auf unserer Internetseite.

→ [Weiterlesen](#)



// Shortnews – Ihre News auf einen Blick.

Abgeltungsteuer oder persönlicher Steuersatz? Einkünfte aus sogenannten Krypto-Lending von Bitcoins

Das FG Köln hat zu Einkünften aus sog. Krypto-Lending von Bitcoins entschieden. Danach unterliegen Erträge aus der entgeltlichen Überlassung des Kryptowerts Bitcoin (sog. Krypto-Lending) nicht der pauschalen Abgeltungsteuer, sondern sind mit dem individuellen Steuersatz zu versteuern.

Lesen Sie den vollständigen Artikel unter:

→ [Weiterlesen](#)



Privates Wohnmobil verkauft: Gewinn ist nicht zu versteuern

Private Veräußerungsgewinne aus Gegenständen des täglichen Gebrauchs unterliegen auch dann nicht der Spekulationsbesteuerung nach § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes, wenn der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung nicht mehr als ein Jahr beträgt. Der Bundesfinanzhof musste nun entscheiden, ob auch ein Wohnmobil im hochpreisigen Segment ein Gegenstand des täglichen Gebrauchs sein kann und hat diese Frage bejaht.

Lesen Sie den vollständigen Artikel unter:

→ [Weiterlesen](#)



Wirtschafts-Identifikationsnummer: Angabe im Impressum

Um wirtschaftlich Tätige im Besteuerungsverfahren eindeutig zu identifizieren, hat das Bundeszentralamt für Steuern seit Ende des Jahres 2024 schrittweise mit der Vergabe der Wirtschafts-Identifikationsnummer begonnen. Dabei ist Folgendes zu beachten: Nach § 5 Abs. 1 Nr. 6 des Digitale-Dienste-Gesetzes (DDG) besteht die Pflicht, im Impressum einer geschäftsmäßigen Webseite oder eines anderen digitalen Dienstes die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer oder die Wirtschafts-Identifikationsnummer anzugeben.

Lesen Sie den vollständigen Artikel unter:

→ [Weiterlesen](#)

Künstliche Intelligenz im Unternehmen:

Was jetzt verpflichtend wird

Die Nutzung von Künstlicher Intelligenz hält in immer mehr Geschäftsbereichen Einzug – von automatisierten Texten bis hin zu datengetriebenen Entscheidungen. Mit dieser Entwicklung wächst auch die Verantwortung. Genau hier setzt die neue Schulungspflicht an: Unternehmen sollen sicherstellen, dass alle Beteiligten KI-Systeme kompetent und verantwortungsvoll einsetzen können.

Lesen Sie den vollständigen Artikel unter:

→ [Weiterlesen](#)

Generalverdacht für Geschäftsführer: Fahrtenbuch wird Pflicht

Viele GmbH-Geschäftsführer nutzen Firmenwagen im Alltag. Steuerlich kann das jedoch schnell kompliziert werden – vor allem, wenn nicht klar dokumentiert ist, welche Fahrten privat oder geschäftlich erfolgen. In diesem Artikel greifen wir auf, wie das aktuelle BFH-Urteil die Anforderungen an die Nutzung von Firmenwagen verschärft und welche steuerlichen Aspekte Geschäftsführer dabei beachten sollten.

Nach der Entscheidung vom 12. März 2026 (Az. I B 17/24) reicht ein schriftliches Verbot der privaten Nutzung künftig nicht mehr aus. Gesellschafter-Geschäftsführer müssen im Zweifel nachweisen können, dass Firmenfahrzeuge tatsächlich ausschließlich betrieblich genutzt werden.

Der BFH begründet dies mit der besonderen Stellung von Gesellschafter-Geschäftsführern. Wer gleichzeitig Geschäftsführer und Anteilseigner ist, hat Zugriff auf das Unternehmensvermögen. Deshalb geht das Gericht grundsätzlich davon aus, dass ein verfügbares Firmenfahrzeug auch privat genutzt werden könnte. Ein Verbot nur auf dem Papier genügt daher nicht.

Im entschiedenen Fall hatte ein alleiniger Geschäftsführer Zugang zu mehreren

hochwertigen Firmenwagen. Die private Nutzung war zwar per Gesellschafterbeschluss untersagt, ein Fahrtenbuch oder eine andere Dokumentation gab es jedoch nicht. Das Finanzamt unterstellte deshalb eine private Nutzung und schätzte diese mit 25 Prozent der Fahrzeugkosten. Dieser Vorteil wurde als verdeckte Gewinnausschüttung gewertet. Der BFH bestätigte diese Einschätzung.

Eine solche Einstufung kann steuerlich teuer werden. Für die GmbH sind die entsprechenden Kosten dann keine Betriebsausgaben mehr, was zu Nachzahlungen bei Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer führen kann. Beim Gesellschafter wird der Vorteil außerdem als Kapitalertrag und nicht als Arbeitslohn behandelt.

Das Urteil zeigt erneut, dass die Finanzverwaltung Sachbezüge von Gesellschafter-Geschäftsführern genau prüft. Gerade bei Firmenwagen wird eine saubere und vollständige Dokumentation immer wichtiger. Ohne entsprechende Nachweise steigt das Risiko, dass eine private Nutzung unterstellt und als verdeckte Gewinnausschüttung behandelt wird. (...)



”

Haben Sie Fragen zum Thema? Dann kommen Sie mit uns ins Gespräch.

Matthias Klein

Partner, Wirtschaftsprüfer,
Steuerberater

→ [kontaktieren](#)

Lesen Sie online weiter:

→ [mehr erfahren](#)





// Auf den
Punkt
gebracht.

Gewerbsteuer:

Erstattungszinsen sind steuerpflichtige Betriebseinnahmen

Zinsen für eine Erstattung der Gewerbesteuer sind bei der steuerlichen Gewinnermittlung als Betriebseinnahme zu erfassen. Einen Verstoß gegen den Gleichheitssatz des Grundgesetzes hat der Bundesfinanzhof nicht festgestellt, obwohl Nachzahlungszinsen zur Gewerbesteuer nicht als Betriebsausgaben abzugsfähig sind.

Hintergrund zur Entscheidung

Führt die Festsetzung der Gewerbesteuer zu einem Unterschiedsbetrag i. S. des § 233a Abs. 3 der Abgabenordnung (AO), also zu einer Nachzahlung oder Erstattung, ist der auf 50 EUR abgerundete Unterschiedsbetrag zu verzinsen.

Beachten Sie: Allerdings beginnt die Verzinsung nicht ab dem Zeitpunkt der Steuerentstehung. Der Zinslauf beginnt erst 15 Monate nach Ablauf des Jahres, in dem die Steuer entstanden ist ("Karenzzeit").

Der Zinslauf startet damit typischerweise am 1.4. des Zweitfolgejahres, sodass es in der Praxis insbesondere bei Änderungen infolge von Betriebsprüfungen zur Verzinsung kommt. Der Zinslauf endet mit Ablauf des Tages, an dem die Steuerfestsetzung wirksam wird. Das ist der Tag, an dem der Gewerbesteuerbescheid bekanntgegeben wurde.

Merke: Der Zinssatz beträgt für Zinszeiträume bis zum 31.12.2018 für jeden vollen Zinsmonat 0,5 %. Ab 2019 sind für jeden vollen Zinsmonat 0,15 % maßgebend (§ 238 Abs. 1, 1a AO).

Handelsrechtlich stellen Nachzahlungszinsen zur Gewerbesteuer eine Betriebsausgabe dar, während Erstattungszinsen zur Gewerbesteuer als Betriebseinnahme zu erfassen sind.

Steuerlich ist § 4 Abs. 5b des Einkommensteuergesetzes (EStG) zu beachten, wonach die Gewerbesteuer und die darauf entfallenden Nebenleistungen keine Betriebsausgaben sind. Das bedeutet u. a. Folgendes:

- Nachzahlungszinsen zur Gewerbesteuer dürfen den Gewinn nicht mindern. Sie sind daher außerbilanziell dem Gewinn hinzuzurechnen und haben damit effektiv keine steuerliche Auswirkung.
- § 4 Abs. 5b EStG ist für Erstattungszinsen jedoch nicht entsprechend anzuwenden. Diese stellen einen betrieblich veranlassten Ertrag dar, der der Besteuerung unterliegt. Nach Ansicht des Bundesfinanzhofs verstößt die Besteuerung von Erstattungszinsen für Gewerbesteuer nicht gegen den allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes.



Haben Sie Fragen zum Thema? Dann kommen Sie mit uns ins Gespräch.

Stephan Paulus
Steuerberater

→ [kontaktieren](#)

Ähnliche Artikel lesen:

→ [mehr erfahren](#)

// Unsere Leitlinien.

01

Unser Mandant soll sich so individuell betreut fühlen, als wäre er unser einziger Mandant.



Erleichterungen bei der Nachhaltigkeitsberichterstattung

Die Kritik an den strengen Regularien der Nachhaltigkeitsberichterstattung hat sich gelohnt, mit dem Omnibus I-Verfahren hat die EU die Nachhaltigkeitsregulierung vereinfacht. Der Gesetzgebungsprozess ist nun abgeschlossen.

Hintergrund: Im Zuge der Nachhaltigkeitsberichterstattung müssen bestimmte Unternehmen u. a. über die sozialen und ökologischen Auswirkungen und Risiken ihrer Geschäftstätigkeit berichten, was regelmäßig sehr aufwendig ist.

Die Omnibus I-Richtlinie umfasst wichtige Nachhaltigkeits- und Finanzregeln, darunter die Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) und Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD). Die EU verfolgt damit mehrere Ziele: Sie möchte Aufwand für Unternehmen abbauen, vor allem kleine und mittlere Unternehmen entlasten, die Wettbewerbsfähigkeit fördern und gleichzeitig die Nachhaltigkeitsziele des EU Green Deal unterstützen. Um diese Ziele zu erreichen, wurden die EU-Berichtspflichten und Sorgfaltspflichten verschoben und vereinfacht, der Kreis

der berichtspflichtigen Unternehmen verringert sowie der Berichtsumfang reduziert.

Die wesentlichen Änderungen im Überblick:

- Der Anwendungsbereich der CSRD umfasst EU-Unternehmen mit mindestens
- 1.000 Beschäftigten und mehr als 450 Mio. EUR Nettoumsatz sowie Nicht-EU-Unternehmen, die mehr als 450 Mio. EUR Nettoumsatz in der EU erzielen. KMU sind grundsätzlich von CSRD-Pflichten ausgenommen, können jedoch weiterhin freiwillig nach VSME berichten. Die CSRD-Berichtspflicht beginnt ab 1.1.2027. Dies bedeutet, dass die Unternehmen, die in den Anwendungsbereich fallen, erstmals im Folgejahr über das Geschäftsjahr 2027 nach CSRD berichten müssen. (...)



Haben Sie Fragen zum Thema? Dann kommen Sie mit uns ins Gespräch.

Eugen Gaus
Steuerberater

→ [kontaktieren](#)

Lesen Sie online weiter:

→ [mehr erfahren](#)

Abfindung einer GGf-Pensionszusage in der Krise der GmbH muss keine vGA sein

In der Praxis kann es vorkommen, dass die einmal eingerichtete Pensionszusage eines Gesellschafter-Geschäftsführers (GGf) vorzeitig abgefunden werden soll. Die sich anschließende Frage ist regelmäßig, ob die Abfindung als betrieblich veranlasst gilt oder ob sie aufgrund einer gesellschaftsrechtlichen Veranlassung zu einer verdeckten Gewinnausschüttung (vGA) führt. Mit einer solchen Frage hat sich aktuell der BFH befasst und die Abfindung der Pensionszusage aus betrieblichen Gründen bejaht.

Ausgangssituation: GmbH gerät in wirtschaftliche Schieflage

Was war passiert? Im Jahr 2002 hat eine GmbH dem zu 90 Prozent beteiligten GGf eine Pensionszusage auf Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenleistungen erteilt. Zur Finanzierung der Zusage hatte die GmbH Rückdeckungsversicherungen abgeschlossen, die sie an den GGf verpfändete.

Nachdem der GGf einen Herzinfarkt erlitten hatte, verschlechterte sich die wirt-

schaftliche Lage der Gesellschaft durch den Verlust zweier Großkunden deutlich. In einem ersten Schritt wurde im Jahr 2011 beschlossen, das Urlaubs- und Weihnachtsgeld des GGf so lange auszusetzen, bis sich die wirtschaftliche Lage wieder verbessert hat, allerdings ohne den durchschlagenden Erfolg; im Jahr 2012 setzte sich die schlechte wirtschaftliche Entwicklung fort. Nachdem bereits das Geschäftsjahr 2011 mit einem nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag geendet hatte, drohte spätestens seit dem 30.09.2012 die Zahlungsunfähigkeit der GmbH.

Abfindung der Pensionszusage zur Entlastung der GmbH

Vor diesem Hintergrund wurde im Jahr 2012 der Beschluss gefasst, die Pensionszusage gegen Zahlung einer Abfindung aufzuheben. Der werthaltige Teil der Pensionszusage wurde mit 77.000 Euro ermittelt. Zur Finanzierung der Abfindung kündigte das Unternehmen die Rückdeckungsversicherungen mit einem Rückkaufswert von 66.000 Euro. (...)



Haben Sie Fragen zum Thema? Dann kommen Sie mit uns ins Gespräch.

Vanessa Dick
Steuerberaterin

→ [kontaktieren](#)

Lesen Sie online weiter:

→ [mehr erfahren](#)





Einkommensteuer: Thesaurierungsbesteuerung nach § 34a EStG: Besonderheiten für Mitunternehmer

Für nicht entnommene Gewinne können auch Mitunternehmer an einer Personengesellschaft unter bestimmten Voraussetzungen beim FA einen Antrag auf die Thesaurierungsbesteuerung nach § 34a EStG stellen. Die nicht ausgeschütteten Gewinne werden in diesem Fall nur mit 28,25 % besteuert. Dabei sind jedoch einige Besonderheiten zum Thema "Mitunternehmer und § 34a EStG" zu beachten.

Grundsätze zur Thesaurierungsbesteuerung bei Mitunternehmern

Bei Mitunternehmeranteilen ist der Antrag auf die Thesaurierungsbesteuerung für nicht entnommene Gewinne der Personengesellschaft nur zulässig, wenn der Anteil am Steuerbilanzgewinn mehr als 10 % beträgt oder 100.000 EUR übersteigt (§ 34a Abs. 1 S. 4 EStG; BMF 12.3.25, IV 6 – S 2290-a/00012/001/037; Rn. 9).

Stellt ein Mitunternehmer an einer Personengesellschaft erstmalig einen Antrag nach § 34a EStG, wird das Wohnsitzfinanzamt sich an das Feststellungsfinanzamt wenden und eine gesonderte und einheitliche Feststellung der erforderlichen Besteuerungsgrundlagen für die Thesaurierungsbesteuerung (z. B. Höhe der nicht entnommenen Gewinne, Beteiligung des Mitunternehmers am Steuerbilanzgewinn)

anfordern. Hier ist also mit Verzögerungen bei der Bekanntgabe des Steuerbescheids zu rechnen.

Feststellungen nach § 34a Abs. 10 S. 1 EStG

Wird für einen Mitunternehmer beim Wohnsitzfinanzamt die Besteuerung nach § 34a EStG beantragt, muss das Feststellungsfinanzamt (= FA bei der die Personengesellschaft steuerlich geführt ist) Feststellungen nach § 34a Abs. 10 S. 1 EStG vornehmen. Damit diese Feststellungen erfolgen können, müssen folgende Vordrucke ausgefüllt und ans Feststellungsfinanzamt übermittelt werden:

- Gesonderte Feststellung: Anlage FG
- Gesonderte und einheitliche Feststellung: Anlagen FE 4 und FE 5

Feststellungen bei doppel- und mehrstöckigen Personengesellschaften

In der Praxis ist bei doppel- und mehrstöckigen Personengesellschaften oftmals nicht ganz klar, welche Informationen in den verschiedenen Anlagen zur Feststellung notwendig sind, damit das Wohnsitzfinanzamt die Thesaurierungsbesteuerung durchführen kann. (...)



Haben Sie Fragen zum Thema? Dann kommen Sie mit uns ins Gespräch.

Daniela Rausch
Steuerberaterin

→ [kontaktieren](#)

Lesen Sie online weiter:

→ [mehr erfahren](#)

// Innovationen. Entwicklungen. Ideen.

Die Chancen von morgen umsetzen:
Das bedeutet Innovation.

Neuer Schufa-Score ist da:
So prüfst du deinen Wert
– und was erste Tests zeigen

Erfahren Sie mehr im Internet:

→ [Weiterlesen](#)



**Tausende Kilometer tiefer
Magmaozean:**
Eine neue Art von Exoplanet gefunden

Mit Hilfe des Weltraumteleskops James Webb ist es einer Forschergruppe gelungen, einen Exoplaneten zu entdecken, der mit einem tausende Kilometer tiefen Magmaozean bedeckt ist. Der als L98-59 d bezeichnete Exoplanet besitzt eine ungewöhnliche Dichte und ist 1,6-mal so groß wie die Erde.

Erfahren Sie mehr im Internet:

→ [Weiterlesen](#)



**Pokemon-Go-Daten
steuern Lieferroboter**

Im Jahr 2016 wurde das mobile Videospiel Pokémon Go veröffentlicht, in welchem Spieler mit Hilfe der Kamera ihres Smartphones "Taschenmonster" einfangen. Dabei sammelten die Spieler als Nutzer bis heute einen enormen Datensatz von mehr als 30 Milliarden Bildern – Daten, die jetzt von dem Unternehmen Coco Robotics genutzt werden, um die Navigation von autonomen Lieferrobotern zu verbessern. Denn in Städten funktionieren GPS-Systeme oft nicht genau genug, weswegen auf den Abgleich von Kamerabildern mit einer dreidimensionalen Karte gesetzt wird. Die Vielfalt der von den Spielern aufgenommenen Bilder soll dafür sorgen, dass die Lieferroboter eine Robustheit gegenüber visuellen Veränderungen entwickeln.

Erfahren Sie mehr im Internet:

→ [Weiterlesen](#)

Mini-Atomkraft:
Was Sie über SMR jetzt wissen sollten

In der EU soll wieder mehr auf Kerntechnik gesetzt werden – vor allem Small Modular Reactors (SMR) sind für den Länderverbund besonders interessant und ihre Entwicklung soll vorangetrieben werden. Immerhin soll der Austritt der EU aus der Kerntechnik ein strategischer Fehler gewesen sein, so Ursula von der Leyen. Das Ziel der EU-Kommission: Bis Anfang der 2030er Jahre sollen die ersten SMR-Anlagen in Europa Strom produzieren.

Erfahren Sie mehr im Internet:

→ [Weiterlesen](#)

// Kompetenz. Verlässlichkeit. Innovation.

KÖLN

Obenmarspforten 13–15
50667 Köln

Telefon (02 21) 20 200-0

E-Mail: koeln@klein-partner.com

XANTEN

Sonsbecker Straße 61
46509 Xanten

Telefon (02801) 77 10 80-1

E-Mail: xanten@klein-partner.com



DIPL.-KFM. HANS M. KLEIN + PARTNER mbB

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft

IMPRESSUM

Dieses Magazin bietet lediglich allgemeine Informationen. Wir übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. In keinem Fall sind diese geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen die Dipl.-Kfm. Hans M. Klein + Partner mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft - Steuerberatungsgesellschaft Partnerschaftsgesellschaft gerne zur Verfügung. Dieses Magazin unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber. Bildnachweise: Seite 3: victor - stock.adobe.com, Seite 4: PHdJ - stock.adobe.com, Seite 4: Marco2811 - stock.adobe.com, Seite 5: Giorgio Pulcini - stock.adobe.co, Seite 7: qunica.com - stock.adobe.com, Seite 8: Jacob Lund Photography, Seite 9: Â© Lomb | Giuseppe Lombardo, Seite 10: AboutLife - stock.adobe.com, Seite 6: qunica.com - stock.adobe.com. Gestaltung und Produktion: WIADOK - Corporate Publishing für Steuerberater – www.wiadok.de